

Anlage I

zur Niederschrift

über die 06. Sitzung des

Jugendhilfe- ausschusses

am 07.06.2021

Zu Tagesordnungspunkt 2

„Festsetzung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen im Westerwaldkreis“:

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss setzte die Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von U2-Kindern (Kindern unter 2 Jahren) im Westerwaldkreis ab 01.07.2021 wie folgt um:

Stufe	Einkommen bis	1-Kind-Fam.	Differenz 1-Kind	2-Kind-Fam.	3-Kind- Fam.
1	21.000	120,00 €	-29,25 €	80,00 €	40,00 €
2	28.000	180,00 €	-14,25 €	120,00 €	60,00 €
3	35.000	240,00 €	-2,25€	160,00 €	80,00 €
4	42.000	300,00 € 287,25 €	+12,75 € 0€	200,00 € 190,00 €	100,00 € 95,00 €
5	49.000	360,00 € 330,00 €	+30,00 € 0 €	240,00 € 220,00 €	120,00 € 110,00 €
6	56.000	420,00 €	neu	280,00 €	140,00 €
7	63.000	480,00 €	neu	320,00 €	160,00 €
8	70.000	540,00 €	neu	360,00 €	180,00 €
9	77.000	600,00 €	neu	400,00 €	200,00 €
10	über 77.000	660,00 €	neu	440,00 €	220,00 €

Änderungen sind fett und farbig hervorgehoben.

Familien mit 4 und mehr Kindern sind beitragsfrei.

Weite Idee:

Für Eltern, die Schwierigkeiten mit der Einreichung der Unterlagen haben, wird der Kontakt zur Kitasozialarbeit hergestellt, um die Eltern zu unterstützen.

Weiterhin setzt der Jugendhilfeausschuss die Elternbeiträge für die **Tagesbetreuung von Schulkindern** im Westerwaldkreis ab dem 01.07.2021 wie folgt fest:

Stufe	Einkommen bis	1-Kind-Fam.	Differenz 1-Kind	2-Kind-Fam.	3-Kind- Fam.
1	21.000	120,00 €	0,75 €	80,00 €	40,00 €
2	28.000	160,00 €	4,75 €	110,00 €	55,00 €
3	35.000	200,00 €	6,50 €	135,00 €	70,00 €
4	42.000	240,00 €	10,50 €	160,00 €	80,00 €
5	49.000	280,00 €	16,00 €	190,00 €	95,00 €
6	56.000	320,00 €	neu	215,00 €	110,00 €
7	63.000	360,00 €	neu	240,00 €	120,00 €
8	70.000	400,00 €	neu	260,00 €	130,00 €
9	77.000	440,00 €	neu	300,00 €	150,00 €
10	über 77.000	480,00 €	neu	320,00 €	160,00 €

Änderungen sind fett und farbig hervorgehoben.

Familien mit 4 und mehr Kindern sind beitragsfrei.

Anlage II

zur Niederschrift

über die 06. Sitzung des

Jugendhilfe- ausschusses

am 07.06.2021



Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertages- pflege im Westerwaldkreis

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat in seiner Sitzung am **02.07.2021** aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), und der §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/einem Elternteil nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind den Eltern gleichgestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
 1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

und die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

- (2) Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Für Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (5) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben (§ 10). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, im persönlichen Gespräch und durch Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (6) Die Vermittlung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Eignung vom Jugendamt oder einem anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Pflegeerlaubnis) festgestellt worden ist. Durch die Pflegeperson ist ein Nachweis vorzulegen.
- (7) Die Pflegeerlaubnis wird nach 5 Jahren überprüft.

§ 3 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
 - a) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 4)
 - b) die pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 5)
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 6)
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen (§ 7)
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen (§ 8)
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung setzt die Vorlage der von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unterschriebenen Betreuungsaufstellung voraus. Diese soll bis zum 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden. Die Auszahlungen erfolgen aufgrund dessen immer zum Ende des Folgemonats.

§ 4 Anerkennung der Förderleistung

- (1) Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des zu betreuenden Kindes.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Satzung sind.
- (3) Bei einem durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Westerwaldkreises festgestellten erhöhten Förderbedarf eines Kindes kann der Beitrag zur Förderleistung um bis zu 50 % erhöht werden, sofern nicht bereits zur Deckung dieses Bedarfes Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern erbracht werden bzw. vorrangig zu erbringen sind.
- (4) Übernachtet ein Kind ausnahmsweise im Haushalt der Tagespflegeperson, so gilt folgende Regelung: Die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeit wird zu 50 % anerkannt.
- (5) Tagespflegepersonen können eine Ausstattungspauschale von 100,-- € beantragen. Diese kann nach Ablauf von 5 Jahren erneut bewilligt werden.
- (6) Bei Krankheit eines Kindes kann für bis zu 14 Belegtage jährlich ein Platzhaltezuschlag gezahlt werden. Maßgeblich sind die durchschnittlichen Betreuungsstunden der letzten 6 Monate. Die Kostenbeiträge sind im Krankheitsfalle weiter zu zahlen.

§ 5 Sachaufwand

- (1) Als Sachaufwand gilt:
 - a) Kosten für die Räumlichkeiten (Miete), Betriebskosten (Wasser, Strom, etc.)
 - b) Verpflegungskosten
 - c) Kosten für Pflegematerial, Hygienebedarf
 - d) Kosten für Ausstattungsgegenstände
 - e) Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial, Freizeitgestaltung
 - f) Kommunikationskosten
 - g) Fahrtkosten
 - h) Kosten für Fort-/Weiterbildung, Erste-Hilfe-Kurs, Fachliteratur
- (2) Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte a) bis e) die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten (Abrechnung analog § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes für Rheinland-Pfalz (LRKG) - 25 Cent je Kilometer, höchstens 20 km einfache Fahrtstrecke) zuzüglich einer Fahrzeit von maximal 60 Minuten/Tag, die mit einem Betrag in Höhe des Stundensatzes der Geldleistung insgesamt (Anlage 2) abgerechnet wird.
- (3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.
- (4) Die Höhe des Sachaufwandes ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Satzung sind.

§ 6 Unfallversicherung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landesunfallkasse erstattet.

§ 7 Alterssicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.
- (3) Die Erstattung erfolgt halbjährlich jeweils für die anerkannten Zeiträume des zurückliegenden Kalenderhalbjahres.

§ 8 Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die ausschließlich im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.
- (3) Die Erstattung erfolgt halbjährlich jeweils für die anerkannten Zeiträume des zurückliegenden Kalenderhalbjahres.

§ 9 Kostenbeitrag

- (1) Auf der Grundlage des § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII werden Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
- (2) Gemäß § 90 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln, unter Berücksichtigung vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält sowie von der täglichen Betreuungszeit. Das Einkommen der Eltern berechnet sich nach den in § 90 Absatz 2 SGB VIII benannten Vor-

schriften. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

- (3) Die gestaffelten Kostenbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Für die Betreuung von Kleinkindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit einem Betreuungsumfang von bis zu 152 Stunden im Monat (35 Std./Woche x 4,33 Woche/Monat - Rechtsanspruch) wird ein Kostenbeitrag in Höhe der monatlichen Elternbeiträge **für Kinder unter 2 Jahren** nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Bei einem darüberhinausgehenden Betreuungsumfang wird zusätzlich ein Kostenbeitrag gemäß der Anlagen 1 und 2 der Satzung erhoben.
- (5) Zweijährige, die keinen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten, sind bis zu einem Betreuungsumfang von 173 Stunden im Monat (40 Std./Woche x 4,33 Woche/Monat) kostenbeitragsfrei. Bei einem darüberhinausgehenden Betreuungsumfang wird zusätzlich ein Kostenbeitrag gemäß der Anlagen 1 und 2 der Satzung erhoben.
- (6) Die heranzuziehenden Elternteile weisen zur Ermittlung ihres Elternbeitrags dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich nach.
- (7) Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden.
- (8) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der Höchstbeitrag zu erheben ist.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (10) Das Jugendamt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X, eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Jugendamt überprüft werden.
- (11) Der Kostenbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate, entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden, ermittelt. Übernachtet das Kind ausnahmsweise im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 % der Stunden berechnet (§ 4 Abs. 4).
- (12) Eine Übernahme der Kostenbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- (13) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines Monats fällig. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann die Förderung der Kindertagespflege zum Folgemonat eingestellt werden, wenn die Rückstände die Summe des Kostenbeitrages für 2 Monate übersteigen. Eine weitere Bewilligung kann erst nach einer vollständigen Begleichung der noch offenen Kostenbeiträge erfolgen.

§ 10 Qualifizierung der Tagespflegeperson

Genau wie in Tageseinrichtungen für Kinder muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln: Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Weiterbildung sind dafür Pflicht.

- a) Die Qualifizierung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Jugendamtes durch. Das Jugendamt berät interessierte Frauen/Männer und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine Eignungseinschätzung vorgenommen.
- b) Pro Kalenderjahr wird die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung bei einem anerkannten Weiterbildungsträger vorausgesetzt. Der Nachweis hierüber ist dem Jugendamt am Ende des Jahres vorzulegen.
- c) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, an Vernetzungs- bzw. Austauschtreffen teilzunehmen.
- d) Die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist alle 2 Jahre nachzuweisen.

Die Qualifizierung kann auch mit dem Nachweis einer pädagogischen Berufsausbildung belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft, die bisherige Satzung tritt sodann außer Kraft.

Montabaur, 02.07.2021

Achim Schwickert, Landrat

Anlage 1 zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Westerwaldkreis

- Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson (§ 5 Abs. 1)

Förderleistung und Sachaufwand (je Betreuungsstunde)

	Kinder unter 3 Jahre (U3)	Kinder ab 3 Jahre (Ü3)
Sachaufwand *	1,74 €	1,74 €
Förderleistung	4,26 €	3,26 €
Geldleistung	6,00 €	5,00 €

* entspricht: Betriebsausgabenpauschale (BMF v. 20.05.2009 - IV C 6 -S 2246/07/10002)

Kostenbeiträge U3 (je Betreuungsstunde)

Stufe	Jahres- einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	bis 21.000 €	0,90 €	0,60 €	0,30 €
2	bis 28.000 €	1,80 €	1,20 €	0,60 €
3	bis 35.000 €	2,60 €	1,80 €	0,90 €
4	bis 42.000 €	3,50 €	2,30 €	1,20 €
5	bis 49.000 €	4,30 €	2,90 €	1,50 €
6	bis 56.000 €	5,20 €	3,50 €	1,80 €
7	über 56.000 €	6,00 €	4,00 €	2,00 €

Kostenbeiträge Ü3 (je Betreuungsstunde)

Stufe	Jahres- einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	bis 21.000 €	0,80 €	0,50 €	0,30 €
2	bis 28.000 €	1,50 €	1,00 €	0,50 €
3	bis 35.000 €	2,20 €	1,50 €	0,80 €
4	bis 42.000 €	2,90 €	2,00 €	1,00 €
5	bis 49.000 €	3,60 €	2,40 €	1,20 €
6	bis 56.000 €	4,30 €	2,90 €	1,50 €
7	über 56.000 €	5,00 €	3,40 €	1,70 €

Staffelung der Einkommensstufen in Anlehnung an die Elternbeiträge gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.06.2021 und des Kreistages vom 02.07.2021

Auch bei identischem Kostenbeitrag und Geldleistung in der höchsten Einkommensstufe, kann die Tagespflegeperson ihre Versicherungen (§§ 6 - 8) geltend machen.

Anlage 2 zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Westerwaldkreis

- Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten (§ 5 Abs. 2)

Förderleistung und Sachaufwand (je Betreuungsstunde)

	unter 3 Jahre (U3)	ab 3 Jahre (Ü3)
Sachaufwand *	0,64 €	0,64 €
Förderleistung	4,26 €	3,26 €
Geldleistung	4,90 €	3,90 €

* entspricht Betriebsausgabenpauschale (BMF v. 20.05.2009 - IV C 6 -S2246/07/10002)

Kostenbeiträge U3 (je Betreuungsstunde)

Stufe	Jahres- einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	bis 21.000 €	0,70 €	0,50 €	0,30 €
2	bis 28.000 €	1,40 €	1,00 €	0,50 €
3	bis 35.000 €	2,10 €	1,50 €	0,70 €
4	bis 42.000 €	2,80 €	1,90 €	1,00 €
5	bis 49.000 €	3,50 €	2,40 €	1,20 €
6	bis 56.000 €	4,20 €	2,90 €	1,40 €
7	über 56.000 €	4,90 €	3,30 €	1,70 €

Kostenbeiträge Ü3 (je Betreuungsstunde)

Stufe	Jahres- einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	bis 21.000 €	0,60 €	0,40 €	0,20 €
2	bis 28.000 €	1,20 €	0,80 €	0,40 €
3	bis 35.000 €	1,80 €	1,20 €	0,60 €
4	bis 42.000 €	2,30 €	1,50 €	0,80 €
5	bis 49.000 €	2,80 €	1,90 €	1,00 €
6	bis 56.000 €	3,40 €	2,30 €	1,20 €
7	über 56.000 €	3,90 €	2,60 €	1,30 €

Staffelung der Einkommensstufen in Anlehnung an die Elternbeiträge
gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.06.2021 und des Kreistages vom 02.07.2021,

Auch bei identischem Kostenbeitrag und Geldleistung in der höchsten Einkommensstufe,
kann die Tagespflegeperson ihre Versicherungen (§§ 6 - 8) geltend machen.

Anlage III

zur Niederschrift

über die 06. Sitzung des

Jugendhilfe- ausschusses

am 07.06.2021



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Westerwaldkreis



Kreistagsbeschluss vom ...

Kreisverwaltung des
Westerwaldkreises

Jugendpflege/Zuschüsse

Peter-Altmeier- Platz 1

56410 Montabaur

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit	3
II. Förderung der Jugendarbeit.....	5
1. Soziale Bildung und Freizeit	5
2. Internationale Jugendbegegnung	6
3. Politische Jugendbildung	8
4. Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen	9
III. Förderung von Jugendräumen/-zentren	11
1. Bau von Jugendräumen/-zentren.....	11
2. Ersteinrichtung von Jugendräumen/-zentren	12
3. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Betreuung eines offenen Jugendraumes der Gemeinden	14
IV. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer	14

I. Allgemeine Bestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit

1. Zuschüsse werden freien und öffentlichen Trägern der außerschulischen Jugendbildung sowie Jugendgruppen und -verbänden gewährt, die einem auf Landes- oder Kreisebene anerkannten Träger der Jugendarbeit angehören.
2. Der Westerwaldkreis gewährt Zuschüsse für Maßnahmen der Sozialen Bildung und Freizeit, der internationalen Jugendbegegnung und der politischen Jugendbildung. Außerdem werden Schulungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen mit und ohne Übernachtung gefördert.
3. Die Gewährung von Fördermitteln ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Empfänger seinen Beitritt zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit erklärt hat.
4. Kreiszuschüsse werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ausschlaggebend für die Auszahlung ist das Eingangsdatum, wonach die Anträge chronologisch abgearbeitet werden.
5. Maßnahmen mit privatem, einem überwiegend beruflichen, schulischen, wissenschaftlichen, rein religiösen, parteipolitischen oder überwiegend leistungssportlichen Charakter sind nicht zuwendungsfähig.
6. Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen, sind nicht zuschussfähig.
7. Zuschüsse für Veranstaltungen werden nur für TeilnehmerInnen aus dem Westerwaldkreis gewährt. Ausnahmen stellen die internationalen Jugendbegegnungen dar.

Jede/r TeilnehmerIn muss grundsätzlich die Teilnahme an der Maßnahme durch eigenhändige Unterschrift bestätigen.
8. Es werden ausschließlich ehrenamtliche LeiterInnen bezuschusst. Hauptamtliche BetreuerInnen sind im Antragsformular kenntlich zu machen.
9. Der Antragsteller ist verpflichtet den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

Maßnahmen, zu denen in der Antragstellung – wider besseres Wissen – falsche Angaben gemacht wurden, führen zur Ablehnung des gesamten Antrags.

Zuschüsse, die nicht ordnungsgemäß verwendet oder auf Grund falscher Angaben bewilligt wurden, können zurückgefordert werden.

10. Die entstandenen Kosten für Übernachtungsstätten und Referenten sind per Rechnung zu belegen.
11. Die Anträge sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Kreisverwaltung/ Jugendpflege unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen.

Später eingehende Anträge können bei der Bezuschussung nicht berücksichtigt werden.
12. Fahrt-, Essens- und Pausenzeiten zählen nicht als Programmzeiten.
13. Die Förderungsvoraussetzungen der verschiedenen Maßnahmen sind den Einzelbestimmungen zu entnehmen.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
14. Der Antragsteller ist mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragstellung laut DSGVO einverstanden. Weitere Informationen unter folgendem link: <https://www.westerwaldkreis.de/datenschutz.html>

II. Förderung der Jugendarbeit

1. Soziale Bildung und Freizeit

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung, die der Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens und Freizeit dienen.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

1.1 TeilnehmerInnen

Es müssen mindestens 7 Kinder/Jugendliche aus dem Westerwaldkreis an der Maßnahme teilnehmen. Sollten weniger als 7 kreisangehörige Kinder/Jugendliche zugegen sein, muss dem Zuschussformular eine Gesamtteilnehmerliste zugefügt werden.

1.2 BetreuerInnen

Pro 7 TeilnehmerInnen aus dem Westerwaldkreis wird eine weitere volljährige ehrenamtliche Betreuungskraft, ebenfalls aus dem Kreisgebiet, bezuschusst. Hauptamtliche BetreuerInnen werden nicht berücksichtigt.

1.3 Altersgrenzen

Die TeilnehmerInnen müssen zwischen 6 und 27 Jahre alt sein. Die BetreuerInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, eine Altersobergrenze besteht nicht.

1.4 Dauer

Die Maßnahmen müssen an mindestens 3 und höchstens 21 Veranstaltungstagen bei auswärtiger Übernachtung stattfinden. Als Beginn und Ende der Maßnahme wird der Ankunfts- und Abreisetag am Zielort zugrunde gelegt.

1.5 Programm

Dem Antrag muss kein Programm beigelegt werden.

1.6 Kreiszuschuss

Der Kreiszuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn bzw. BetreuerIn aus dem Westerwaldkreis.

Schwerbehinderte TeilnehmerInnen zwischen 6 und 27 Jahren mit amtlichem Schwerbehindertenausweis werden je nach Grad der Behinderung (GdB) und Merkzeichen bezuschusst. (s. Beiblatt)

2. Internationale Jugendbegegnung

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung im In- und Ausland, die dem interkulturellen Austausch der teilnehmenden Jugendgruppen dienen. Internationale Jugendbegegnungen bieten die Möglichkeit mehr von dem jeweiligen Partnerland und den Menschen zu erfahren.

Reine Wettkampf- oder Turnierbegegnungen, Trainingslager sowie touristische Fahrten oder Freizeit- und Erholungsmaßnahmen ohne Begegnungscharakter werden nicht gefördert.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

2.1 TeilnehmerInnen

2.2.1 Maßnahme im Ausland

Es müssen mindestens 7 Kinder/Jugendliche aus dem Westerwaldkreis teilnehmen. Sollten weniger als 7 kreisangehörige TeilnehmerInnen zugegen sein, muss dem Zuschussformular eine Gesamtteilnehmerliste zugefügt werden.

Es werden nur die deutschen Kinder und Jugendlichen bezuschusst.

2.2.2 Maßnahme in Deutschland

Es müssen mindestens 7 ausländische und kreisangehörige Kinder/Jugendliche teilnehmen. Die Anzahl der Gäste darf die Zahl der kreisangehörigen TeilnehmerInnen nicht übersteigen und ist auf maximal 45 ausländische TeilnehmerInnen begrenzt. Dem Zuschussantrag muss eine Gesamtteilnehmerliste aller TeilnehmerInnen zugefügt werden.

Bei Unterbringung der Gäste in Gastfamilien, werden nur die Gäste bezuschusst.

Erfolgt die Unterbringung der deutschen und ausländischen Kinder/Jugendlichen in einer Übernachtungsstätte, Zeltlager o. ä. wird der Zuschuss für beide gewährt.

2.3 BetreuerInnen

2.3.1 Maßnahme im Ausland

Pro 7 TeilnehmerInnen aus dem Westerwaldkreis kann eine weitere volljährige ehrenamtliche Betreuungskraft, ebenfalls aus dem Kreisgebiet, bezuschusst werden. Hauptamtliche BetreuerInnen werden nicht berücksichtigt.

2.3.2 Maßnahme in Deutschland

Pro 7 TeilnehmerInnen der Partnergruppe, kann eine zusätzliche volljährige Betreuungsperson, aus dem Westerwaldkreis oder dem Partnerland bezuschusst werden. Hauptamtliche BetreuerInnen werden nicht berücksichtigt.

2.4 Altersgrenzen

Die TeilnehmerInnen müssen zwischen 7 und 27 Jahre alt sein. Die BetreuerInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, eine Altersobergrenze besteht nicht.

2.5 Dauer

Die Maßnahmen müssen an mindestens 3 und höchstens 21 Veranstaltungstagen mit Übernachtung stattfinden.

2.5.1 Maßnahme im Ausland

Als Beginn und Ende der Maßnahme wird der Ankunfts- und Abreisetag am Zielort zugrunde gelegt.

2.5.2 Maßnahme im Inland

Bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen werden An- und Abreisetag voll bezuschusst, wenn an beiden Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden (à 60 Minuten) durchgeführt wurde.

2.6 Programm

2.6.1 Maßnahme im Ausland

Dem Antrag muss kein Programm beigelegt werden.

2.6.2 Maßnahme im Inland

Dem Antrag muss ein interkulturelles Programm mit genauen Angaben über Datum, Uhrzeiten und Ablauf der Maßnahme beigelegt werden. Das Programm soll den TeilnehmerInnen Einblick in die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der jeweiligen Partnergruppe geben.

Für die Förderung ist ein Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (à 60 Minuten) für die Hälfte der Gesamtaufenthaltstage erforderlich. Beispiel: Bei einem Gesamtaufenthalt von 10 Tagen muss an 5 Tagen ein sechstündiges Programm nachgewiesen werden.

2.7 Kreiszuschuss

2.7.1 Maßnahme im Ausland

Der Kreiszuschuss beträgt 2,50 Euro pro Tag und TeilnehmerIn bzw. BetreuerIn aus dem Westerwaldkreis.

2.7.2 Maßnahme im Inland

Unterbringung in Gastfamilien

Bei Unterbringung der Gäste in Gastfamilien, beträgt der Kreiszuschuss 2,50 Euro pro Tag und ausländischen TeilnehmerIn.

Unterbringung in Übernachtungsstätten

Erfolgt die Unterbringung der deutschen und ausländischen Kinder/Jugendlichen gemeinsam in einer Übernachtungsstätte, Zeltlager o. ä., beträgt der Kreiszuschuss 2,50 Euro pro Tag. Dieser Betrag wird sowohl für kreisangehörige Kinder und Jugendliche, als auch für die ausländischen TeilnehmerInnen gewährt.

Schwerbehinderte TeilnehmerInnen zwischen 7 und 27 Jahren mit amtlichem Schwerbehindertenausweis werden je nach Grad der Behinderung (GdB) und Merkzeichen bezuschusst. (s. Beiblatt)

3. Politische Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung, die der staatsbürgerlichen und politischen Bildung der Jugend dienen. Politische Jugendbildung beschäftigt sich mit politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft. Sie soll jungen Menschen gesellschaftspolitische Vorgänge verstehbar machen und sie zur Wahrnehmung eigener Rechte und Pflichten in der Gesellschaft ermutigen.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

3.1 TeilnehmerInnen

Es müssen mindestens 7 Kinder/Jugendliche aus dem Westerwaldkreis teilnehmen. Sollten weniger als 7 kreisangehörige Kinder/Jugendliche zugegen sein, muss dem Zuschussformular eine Gesamtteilnehmerliste zugefügt werden.

3.2 BetreuerInnen

Pro 7 TeilnehmerInnen aus dem Westerwaldkreis kann eine weitere volljährige ehrenamtliche Betreuungskraft, ebenfalls aus dem Kreisgebiet, bezuschusst werden. Hauptamtliche BetreuerInnen werden nicht berücksichtigt.

3.3 Altersgrenzen

Die TeilnehmerInnen müssen zwischen 12 und 27 Jahre alt sein. Die BetreuerInnen müssen mindestens 18 Jahre sein, eine Altersobergrenze besteht nicht.

3.4 Dauer

Die Maßnahmen müssen an mindestens 2 und höchstens 7 Veranstaltungstagen mit Übernachtung stattfinden.

3.5 Programm

Dem Antrag muss ein Programm mit genauen Angaben über Datum, Uhrzeiten, Themen und Referenten beigelegt werden. Aus dem Programm muss ein eindeutiger gesellschaftspolitischer Bezug hervorgehen.

Für die volle Förderung ist ein Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (à 60 Minuten) je Tag erforderlich. Werden weniger als 6, aber mehr als 3 Programmstunden (à 60 Minuten) nachgewiesen, gilt der halbe Tagessatz.

Bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen werden An- und Abreisetag voll bezuschusst, wenn an beiden Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden (à 60 Minuten) durchgeführt wurde. Finden am Tag der An- oder Abreise weniger als 3, aber mehr als 1,5 Stunden Programm statt, wird dieser Tag mit dem halben Tagessatz bezuschusst.

3.6 Referentenhonorar

Bei Maßnahmen der politischen Jugendbildung kann ein Referentenhonorar von 25,50 € je 90 Minuten, soweit der/die ReferentIn nicht haupt- oder ehrenamtliche/r MitarbeiterIn des Veranstalters (Dachverband) ist, abgerechnet werden. Es können pro Tag höchstens 4 Referatseinheiten, maximal in Höhe des vorgelegten Rechnungsbelegs gefördert werden.

3.7 Kreiszuschuss

Der Kreiszuschuss beträgt 3,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn bzw. BetreuerIn aus dem Westerwaldkreis.

Schwerbehinderte TeilnehmerInnen zwischen 12 und 27 Jahren mit amtlichem Schwerbehindertenausweis werden je nach Grad der Behinderung (GdB) und Merkzeichen bezuschusst. (s. Beiblatt)

4. Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen

Gefördert werden Maßnahmen mit und ohne Übernachtung, die das Ziel haben ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Themen der Kinder- und Jugendarbeit zu schulen. Damit sollen diese in die Lage versetzt werden, die Arbeit im Verein oder Verband selbst gestalten zu können.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

4.1 TeilnehmerInnen

Es müssen mindestens 7 ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus dem Westerwaldkreis an der Veranstaltung teilnehmen. Sollten weniger als 7 kreisangehörige TeilnehmerInnen zugegen sein, muss dem Zuschussformular eine Gesamtteilnehmerliste zugefügt werden.

4.2 LeiterInnen

Die ehrenamtlichen LeiterInnen der Maßnahme werden genauso bezuschusst wie die TeilnehmerInnen selbst. Bei hauptamtlichen LeiterInnen und ReferentInnen wird die Teilnahme nicht gefördert.

4.3 Altersgrenzen

Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die LeiterInnen müssen mindestens volljährig sein. Eine Altersobergrenze besteht weder bei den TeilnehmerInnen, noch bei den LeiterInnen.

4.4 Dauer

4.4.1 Schulung mit Übernachtung

Die Zahl der Veranstaltungstage wird auf mindestens 2 und höchstens 7 Tage festgelegt.

4.4.2 Schulung ohne Übernachtung

Die Zahl der Veranstaltungstage wird auf mindestens 1 und höchstens 5 Tage festgelegt.

4.5 Programm

Dem Antrag muss ein Programm mit genauen Angaben über Datum, Uhrzeiten, Themen und Referenten beigelegt werden.

4.5.1 Schulung mit Übernachtung

Für die volle Förderung ist ein Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (à 60 Minuten) je Tag erforderlich. Werden weniger als 6, aber mehr als 3 Programmstunden (à 60 Minuten) nachgewiesen, gilt der halbe Tagessatz.

Bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen werden An- und Abreisetag voll bezuschusst, wenn an beiden Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden (à 60 Minuten) durchgeführt wurde. Finden am Tag der An- oder Abreise weniger als 3, aber mehr als 1,5 Stunden Programm statt, wird dieser Tag mit dem halben Tagessatz bezuschusst.

4.5.2 Schulung ohne Übernachtung

Für die volle Förderung ist ein Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (à 60 Minuten) je Tag erforderlich. Werden weniger als 6, aber mehr als 3 Programmstunden (à 60 Minuten) nachgewiesen, gilt der halbe Tagessatz.

4.6 Referentenhonorar

Bei Schulungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen mit und ohne Übernachtung kann ein Referentenhonorar von 25,50 € je 90 Minuten abgerechnet werden, soweit der/die ReferentIn nicht haupt- oder ehrenamtliche/r MitarbeiterIn des Veranstalters ist.

Es können pro Tag höchstens 4 Referatseinheiten, maximal in Höhe des vorgelegten Rechnungsbelegs gefördert werden.

4.7 Kreiszuschuss

4.7.1 Schulung mit Übernachtung

Der Kreiszuschuss beträgt 3,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn bzw. LeiterIn aus dem Westerwaldkreis.

4.7.2 Schulung ohne Übernachtung

Der Kreiszuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn bzw. LeiterIn aus dem Westerwaldkreis.

Schwerbehinderte TeilnehmerInnen ab 14 Jahren mit amtlichem Schwerbehindertenausweis werden je nach Grad der Behinderung (GdB) und Merkzeichen bezuschusst. (s. Beiblatt)

III. Förderung von Jugendräumen/-zentren

Der Kreis bewilligt entweder einen Baukostenzuschuss nach Nr. III, 1 oder einen Einrichtungszuschuss nach Nr. III, 2.

1. Bau von Jugendräumen/-zentren

Der Westerwaldkreis fördert die Schaffung von Jugendräumen/-zentren in den Ortsgemeinden, in denen bisher kein Jugendraum vorhanden ist und der den Jugendlichen als offener Jugendtreff zur selbständigen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, sowie Jugendzentren.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

1.1 Antragstellung

Der Antrag ist formlos und vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Kreisjugendpflege einzureichen.

1.1.1 Antragsteller

Antragsteller ist der Träger des Jugendraumes. Förderanträge sind über die Gemeinden, wenn diese nicht selbst Träger sind, zu stellen. Die Gemeinde muss den Antrag befürworten.

1.1.2 Art und Umfang des Antrags

Dem formlosen Antrag ist folgendes beizufügen:

- Kurze Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit durch die Ortsgemeinde und den Jugendvorstand
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Baupläne (Grundrisse) und Baubeschreibung

1.2 Antragsbewilligung

Über die Förderanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Bewilligung beinhaltet keine öffentlich rechtlichen Genehmigungen. Diese sind vom Antragsteller rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

1.2.1 Ausschluss von Mehrkosten

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

1.3 Beginn der Baumaßnahmen

Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Kreiszuschüsse verbindlich zugesagt sind. Vor der verbindlichen Zusage dürfen auch keine Anschaffungen durchgeführt werden.

In dringenden Fällen kann die Verwaltung des Jugendamts einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen; aus der Zustimmung können keine finanziellen Verpflichtungen des Kreises abgeleitet werden.

1.4 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind prüffähige Belege beizufügen.

1.3.1 Einhaltung der einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnung

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bescheinigen, dass die einschlägigen Vergabevorschriften (VOL/ VOB und die hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) beachtet wurden.

1.5 Kreiszuschuss

Ein Zuschuss wird für die erstmalige Schaffung eines Jugendraumes/- zentrums durch Neubau, Ausbau und Umbau (Baukostenzuschuss) gewährt.

Der Westerwaldkreis gewährt einen Baukostenzuschuss (Neubau, Umbau, Ausbau) bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 3000 Euro im Einzelfall.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung ist zweckgebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre. Wird der Jugendraum innerhalb von 10 Jahren, nicht nur vorübergehend, geschlossen, können die Kreiszuschüsse anteilmäßig zurückgefordert werden.

2. Ersteinrichtung von Jugendräumen/- zentren

Der Westerwaldkreis fördert die Ersteinrichtung von Jugendräumen/- zentren in den Ortsgemeinden, in denen bisher kein Jugendraum vorhanden ist und der den Jugendlichen als offener Jugendtreff zur selbständigen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, sowie Jugendzentren.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

2.1 Antragstellung

Der Antrag ist formlos und vor dem Kauf der Ersteinrichtungsgegenstände bei der Kreisjugendpflege einzureichen.

2.1.1 Antragsteller

Antragsteller ist der Träger des Jugendraumes. Förderanträge sind über die Gemeinden, wenn diese nicht selbst Träger sind, zu stellen. Die Gemeinde muss den Antrag befürworten.

2.1.2 Art und Umfang des Antrags

Dem formlosen Antrag ist folgendes beizufügen:

- Kurze Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit durch die Ortsgemeinde oder den Jugendvorstand
- Kosten- und Finanzierungsplan

2.2 Antragsbewilligung

Über die Förderanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2.2.1 Ausschluss von Mehrkosten

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

2.3 Anschaffung der Einrichtungsgegenstände

Mit der Anschaffung und Einrichtung der Einrichtungsgegenstände darf erst begonnen werden, wenn die Kreiszuschüsse verbindlich zugesagt wurden.

In dringenden Fällen kann die Verwaltung des Jugendamts einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen; aus der Zustimmung können keine finanziellen Verpflichtungen des Kreises abgeleitet werden.

2.4 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind prüffähige Belege beizufügen.

2.5 Kreiszuschuss

Ein Zuschuss wird für die erstmalige Schaffung eines Jugendraums/- zentrum mit Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (Ersteinrichtung) gewährt. Bestehende Einrichtungen werden nicht bezuschusst.

Der Westerwaldkreis gewährt einen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung ist zweckgebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Wird der Jugendraum innerhalb von 10 Jahren, nicht nur vorübergehend, geschlossen, können die Kreiszuschüsse anteilmäßig zurückgefordert werden.

3. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Betreuung eines offenen Jugendraumes der Gemeinden

Der Westerwaldkreis fördert Jugendvorstände und eine vom Träger benannte verantwortliche Person, die sich in der jeweiligen Ortsgemeinde ehrenamtlich für die Betreuung eines offenen Jugendraumes zur Verfügung stellen.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

3.1 Antragstellung

Der formlose Antrag ist von der/ den betreuenden Personen über die Ortsgemeinde zu stellen, die die Angaben des Antragstellers bestätigen muss.

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mindestens ein volles Jahr ausgeübt worden sein.

Der Jugendvorstand muss nachweislich an einer Jugendtreffleiterschulung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe teilgenommen haben.

Der Antrag kann frühestens am 01.10. und spätestens am 30.11. des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

3.2 Kreiszuschuss

Der Westerwaldkreis fördert die ehrenamtliche Mitarbeit mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 150,00 Euro pro Gemeinde.

IV. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2021 in Kraft und bleibt bis zum Beschluss des Jugendhilfeausschusses über eine neue Konzeption wirksam.

Montabaur, Juni 2021



Achim Schwickert, Landrat

Anlage: Vorschlag Förderung schwerbehinderter Menschen

Merkzeichen	GdB	Zuschuss Soziale Bildung	Zuschuss Int. Jugendbegegnung	Zuschuss Pol. Bildung	Schulung <u>mit</u> Übernachtung	Schulung <u>ohne</u> Übernachtung
Doppelter Tagessatz						
ohne	mind. 50	4,00€/Tag/TN	5,00€/Tag/TN	6,00€/Tag/TN	6,00€/Tag/TN	4,00€/Tag/TN
Dreifacher Tagessatz						
g	mind. 50	6,00€/Tag/TN	7,50€/Tag/TN	9,00€/Tag/TN	9,00€/Tag/TN	6,00€/Tag/TN
Vierfacher Tagessatz						
aG, H, BI oder GI	mind. 80	8,00€/Tag/TN	10,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	8,00€/Tag/TN
H		8,00€/Tag/TN	10,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	8,00€/Tag/TN
BI		8,00€/Tag/TN	10,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	8,00€/Tag/TN
GI		8,00€/Tag/TN	10,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	8,00€/Tag/TN
B		Zusätzlich 2,00€/Tag/Begleitperson	Zusätzlich 2,50€/Tag/Begleitperson	Zusätzlich 3,00€/Tag/Begleitperson	Zusätzlich 3,00€/Tag/Begleitperson	Zusätzlich 2,00€/Tag/Begleitperson